

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Kreisausschusses am 22.03.2022

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Dahlmanns, Erwin (als Vertretung für Thelen, Josef)

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Grübener, Sabrina, Dr. (als Vertretung für Schwinkendorf, Jutta)

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno, Dr.

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schreinemacher, Walter Leo

Schulze, Dirk

Sperrath, Jürgen

Stelten, Anna

Stolz, David (als Vertretung für Lenzen, Stefan)

van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Lenzen MdL, Stefan

Schwinkendorf, Jutta

Thelen, Josef

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:31 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Gremienneubesetzungen
2. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und die NEW Viersen GmbH sowie die Erdgasversorgung Schwalmatal GmbH & Co. KG
3. Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17
4. Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket
5. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates
6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Auswirkungen auf den Naturpark Schwalm-Nette anlässlich des früheren Braunkohleausstiegs"
7. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Antragsregister"
8. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Gendergerechte Sprache"
9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Regenbogenfarben"
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

12. Einstellung einer tariflich Beschäftigten als Leiterin des Kreisjugendamtes (Eilentscheidung)
13. Vergabe einer Bedarfsbestätigung gem. § 27 Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) für vollstationäre Pflegeplätze auf Basis der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2021 - 2024

14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch darauf hin, dass den Kreisausschussmitgliedern zu TOP 1 „Gremienneubesetzungen“ ergänzende Erläuterungen als Tischvorlage 1 vorliegen.

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Das Kreistagsmitglied Maria Sprenger (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ist zum 31.01.2022 aus dem Kreistag sowie den Fachausschüssen und dem Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH ausgeschieden.

Mit Schreiben vom 14.02.2022 schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als neues Mitglied im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus das Kreistagsmitglied Frank Baczyk anstelle des ehemaligen Kreistagsmitgliedes Maria Sprenger vor.

Als neues Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswasserwerk GmbH wird ebenfalls das Kreistagsmitglied Frank Baczyk vorgeschlagen.

Für das Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule wird die neue sachkundige Bürgerin Anne Gebler-Walkenbach als neues Mitglied vorgeschlagen.

Als neues stv. Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls die neue sachkundige Bürgerin Anne Gebler-Walkenbach anstelle des ehemaligen Kreistagsmitgliedes Maria Sprenger als Vertreterin des Kreistagsmitgliedes Jutta Schwinkendorf vor.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 hat auch die FW-Fraktion Neubesetzungsvorschläge für verschiedene Gremien eingereicht.

Als neues stv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird die neue sachkundige Bürgerin Irene Frings anstelle des Kreistagsmitgliedes Heinrich-Josef Frings vorgeschlagen.

Als neues Mitglied im Finanzausschuss wird der sachkundige Bürger Norbert Bihn anstelle der sachkundigen Bürgerin Lucia Jentges vorgeschlagen. Für das stv. Mitglied im Finanzausschuss schlägt die FW-Fraktion Lucia Jentges anstelle von Norbert Bihn vor.

Als neues Mitglied im Beirat des Jobcenters wird das Kreistagsmitglied Walter Leo Schreinemacher anstelle des sachkundigen Bürgers Hans-Peter Weiland vorgeschlagen. Als neues stv. Mitglied im Beirat schlägt die FW-Fraktion Heinrich-Josef Frings anstelle von Walter Leo Schreinemacher vor.

Der Paritätische, Kreisgruppe Heinsberg hat am 07.03.2022 als neues stv. Mitglied von Monika Kohnen im Jugendhilfeausschuss Manuela Aye vorgeschlagen.

In der Sitzung des Kreisausschusses liegen folgende Informationen als Tischvorlage aus:

„Als stellvertretendes Mitglied im Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 15.05.2022 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 21.03.2022 das Kreistagsmitglied Frank Baczyk anstelle des Kreistagsmitgliedes Sofia Tillmanns als Vertreter des Kreistagsmitgliedes Guido Quirmbach vorgeschlagen.

Da die nächste Sitzung des Kreistages am 05.04.2022 und somit nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24.03.2022 stattfindet, bei der sowohl das Mitglied als auch das stv. Mitglied für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht teilnehmen können und im Kreiswahlausschuss die Vertretungsregelung des § 8 Abs. 2 Hauptsatzung keine Anwendung findet, wird vorgeschlagen, diese Ausschussneubesetzung ausnahmsweise als Eilentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW zu behandeln. Die getroffene Entscheidung ist dem Kreistag nach § 50 Abs. 3 S. 3 KrO NRW in der Sitzung am 05.04.2022 zur Genehmigung vorzulegen.“

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Das Kreistagsmitglied Frank Baczyk wird nach § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW zum stv. Mitglied des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl gewählt (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist vom Kreistag in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung
Brüggen GmbH über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und die NEW Viersen
GmbH sowie die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG**

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Einbindung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH in das NEW Holding-Modell zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

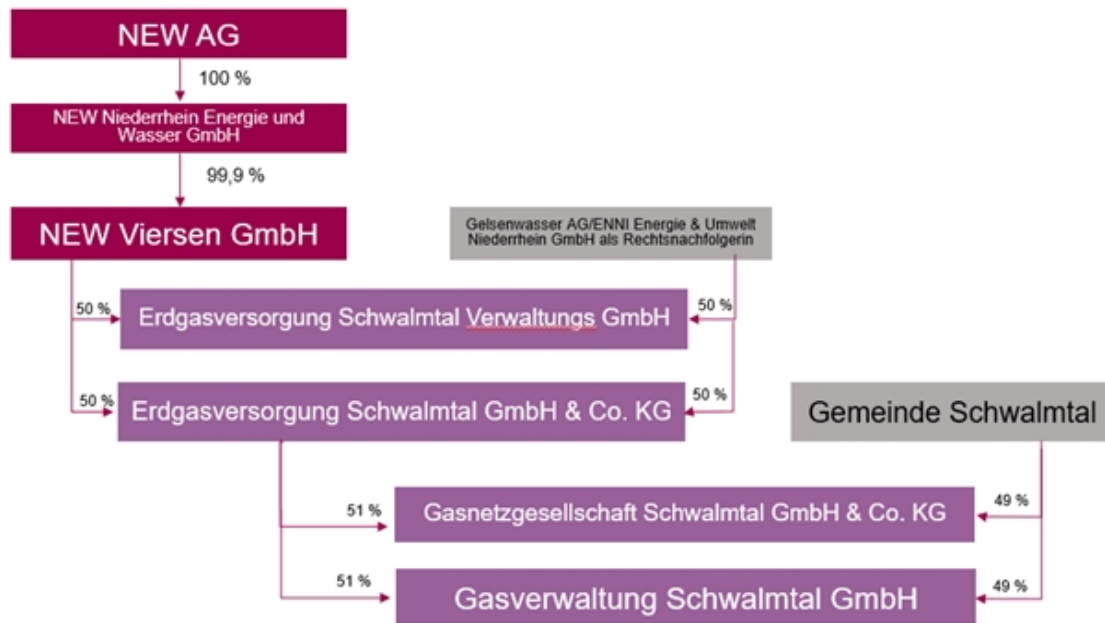
Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese führen letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG und die Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs-GmbH sind als 50%ige Tochter der NEW Viersen GmbH in die NEW-Gruppe eingebunden.



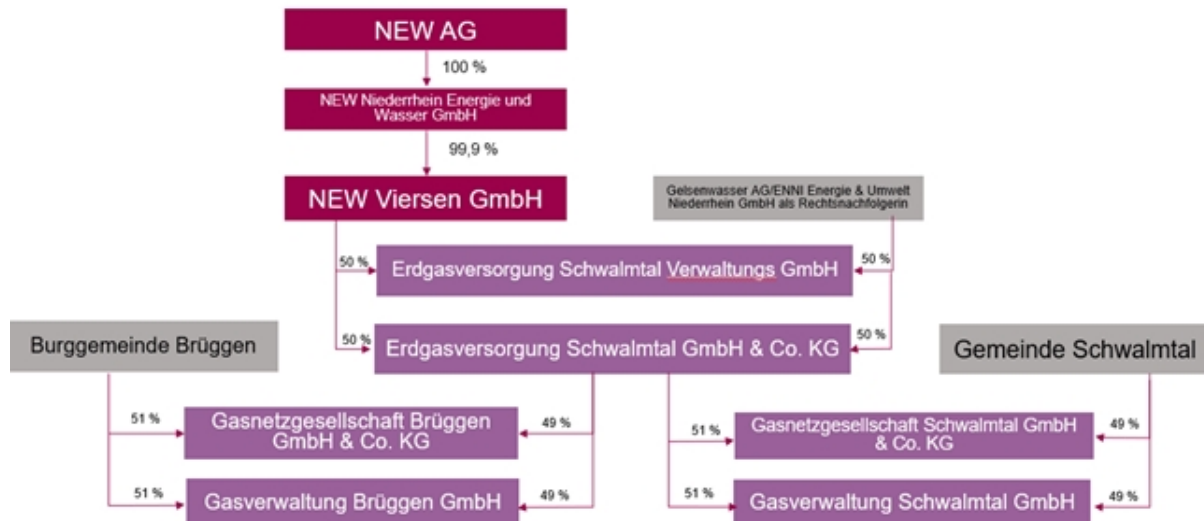
Die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Gasversorgungsnetzes und Konzessionsnehmerin in der Burggemeinde Brüggen. Im Rahmen der Neuvergabe der Gaskonzession konnte die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Gaskonzession im Februar 2021. Der Konzessionsvertrag ist entsprechend im April 2021 abgeschlossen worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Gaskonzession hatten die Bieter auch die Möglichkeit Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Burggemeinde Brüggen ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzession haben die Burggemeinde Brüggen und die Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG die zukünftige Kooperation verhandelt.

Das geplante Kooperationsmodell ähnelt in der Grundkonstruktion der bestehenden Kooperation zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG, der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und deren Komplementärin.

Gemeinsam mit der Burggemeinde Brüggen soll künftig die Gasversorgung im Gemeindegebiet in einer gemeinsamen Gesellschaft sichergestellt werden. Im Zuge dieser Beteiligungslösung soll unterhalb der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG die Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG sowie die Gasverwaltung Brüggen GmbH gegründet werden.

An beiden Gesellschaften wird sich die Burggemeinde Brüggen in Höhe von 51 % der Anteile beteiligen, nachdem die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG das Gasnetz in Brüggen in die neu gegründete Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG eingebracht hat.



Es ist geplant, dass die Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, der Gasverwaltung Brüggen GmbH zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft der Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG vorgenommen wird. Der Beitritt der Burggemeinde Brüggen kann danach jederzeit erfolgen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auf den 31.12.2023 befristet.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat der Kooperation in seiner Sitzung am 09.11.2021 zugestimmt. Das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren ist eingeleitet.

Negative Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind nicht zu erwarten. Positive Auswirkungen aus der Sicherung des Netzbetriebes in der Burggemeinde Brüggen lassen sich derzeit nicht beziffern.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit. a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es bei der Gründung einer Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH gemäß beigefügten Entwürfen der Gesellschaftsverträge (Anlagen 1 und 2) wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises in der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG werden ermächtigt, in den jeweiligen Gremien den Gründungen zuzustimmen.

3. Redaktionelle Änderungen der vorgenannten Verträge, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich ändern, sind zulässig.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag Gasnetzgesellschaft Brüggen mbH & Co. KG

Anlage 2: Entwurf Gesellschaftsvertrag Gasverwaltung Brüggen GmbH

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 1 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Förderung der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17

Beratungsfolge:	
03.03.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	1.366.000,00 EUR
----------------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Bereits seit Oktober 1989 ist der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. Träger der Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß [§ 67 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - \(SGB XII\)](#). Die Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e. V. war seinerzeit von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg so abgestimmt worden.

Seit dem 01.02.1992 ist die Fachberatungsstelle in Geilenkirchen, An Frankenruh 17, ansässig. Nebenstellen bestehen in Heinsberg und Erkelenz.

Das Angebot richtet und richtet sich entsprechend [§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#) an insbesondere alleinstehende Menschen in sozialen Problemsituationen, die sich z. B. aus (drohender) Wohnungslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Alkoholabhängigkeit, Straffälligkeit, Haftentlassung usw. anbahnen oder bereits eingetreten sind.

Die Beratungsstelle erfüllt insoweit eine Hauptaufgabe der Hilfen nach § 67 SGB XII, nämlich die Beratung und persönliche Unterstützung des Personenkreises ([§§ 3](#) und [4](#) der VO) im Auftrage der Sozialhilfeträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Kreis Heinsberg. Ziele sind die

- Vermeidung akuter Obdachlosigkeit
- Wohnungssicherung (Abwendung drohender Obdachlosigkeit)
- Persönliche und wirtschaftliche Existenzsicherung.

Immer ausgerichtet am individuellen Unterstützungsbedarf berät und unterstützt die Beratungsstelle z. B. bei der Wohnungssuche und bei akuten Problemlagen. Sie begleitet bei Behördengängen, vermittelt Betreuungsangebote.

Darüber hinaus ist die Fachberatungsstelle Ansprechpartner für die Betreiber der im Kreis vorhandenen Wohngruppen nach § 67 SGB XII für Haftentlassene, für Frauen und für Frauen mit Kindern.

Bei den 1989 zwischen Caritasverband, LVR und dem Kreis Heinsberg geführten Gesprächen zur Einrichtung und Finanzierung der Beratungsstelle vereinbarte man eine Kostenteilung zwischen LVR und Kreis von jeweils 50 % der Personal- und Sachkosten, die auch heute noch so besteht.

In Anlehnung an die damals geübte Praxis erfolgte die Förderung im Rahmen der Einzelfallhilfe, d. h. die Förderung wurde auf die Beratungsfälle umgelegt. Ein Kreisausschuss- bzw. Kreistagsbeschluss wurde daher nicht herbeigeführt.

Bereits vor Jahren erfolgte eine Umstellung, die Förderung wird seitdem unabhängig von der Zahl der Beratungsfälle in Form einer monatlichen Abschlagszahlung und jährlichen Spitzabrechnung erbracht.

Als förderfähig werden anerkannt die Bruttopersonalkosten für 2 Sozialarbeiter/innenstellen bis S 12 TVöD SuE, 0,5 Verwaltungskraftstellen bis EG 6 TVöD, die Personalnebenkosten für diese Dienstkräfte sowie zwingend erforderliche Sachkosten.

Für das Förderjahr 2022 hat der LVR Personalkosten in Höhe von insgesamt 186.199 EUR und Sachkosten in Höhe von 25.178 EUR anerkannt. Hiervon entfallen jeweils auf den Kreis 50 %, also insgesamt 105.688 EUR.

In den Sachkosten enthalten ist eine „kalkulatorische Miete“ für die als Beratungsstelle genutzten Flächen von 9.795 EUR (144 qm x 5,67 EUR x 12). Dieser Betrag ist seit 1992 unverändert.

In einem Gespräch am 13.12.2018 mit Sozialdezernentin und Sozialamtsleiter beschrieb der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. den sanierungsbedürftigen Zustand der Fachberatungsstelle ([ehemaliges Kinderdorf Geilenkirchen](#), gebaut Mitte der 1970er Jahre). Der bauliche Zustand sei über die bisherige Nutzungsdauer von annähernd 50 Jahren auch aufgrund der seinerzeit verwendeten Materialien desolat. Der Caritasverband stellte seine Pläne für den Neubau der Fachberatungsstelle und den hierfür erforderlichen Finanzierungsaufwand vor.

Danach wird sich die bisherige kalkulatorische Miete voraussichtlich auf 21.600 EUR p.A. erhöhen. Zugrunde gelegt ist hier ein Ansatz von 12,50 EUR x 144 qm, der nicht überschritten werden soll.

Der Kostenansatz ist nachvollziehbar. Der LVR hat mitgeteilt, dass er diesen Höchstbetrag anzuerkennen bereit ist.

Für die Kostenträger bedeutet dies ab der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme hinsichtlich der Sachkosten eine Mehrbelastung von jeweils 5.918 EUR p. A. im Vergleich zu den bisher aufgewendeten Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Trägerschaft des Caritasverbandes für die Region Heinsberg ab dem Haushaltsjahr 2022 institutionell in Höhe von 50% der vom LVR festgestellten anererkennungsfähigen Personal-, Personalneben- sowie der erforderlichen Sachkosten inklusive einer durch nach Bezugsfertigkeit erstellten Schlussabrechnung nachgewiesenen kalkulatorischen Miete von bis zu 12,50 EUR/qm zu fördern. Die Veränderung

des zugrundeliegenden Stellenplans muss dabei der Zustimmung des Kreises Heinsberg unterliegen, um unvorhergesehene Personalmehrkosten zu vermeiden.

Weiter wird vorgeschlagen, die Förderung bis zum 31.12.2032 zu befristen, da der Auslauf der der Kalkulation des Caritasverbandes zugrundeliegenden Kredite zu einer Veränderung der Finanzierungsgrundlagen führt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg stellt zur Finanzierung der vorhandenen Fachberatungsstelle für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII in Geilenkirchen, An Frankenruh 17, ab dem Haushaltsjahr 2022 eine institutionelle Förderung bereit.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2032.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der vom LVR festgestellten anererkennungsfähigen Personal-, Personalneben- sowie der erforderlichen Sachkosten inklusive einer durch nach Bezugsfertigkeit erstellten Schlussabrechnung nachgewiesenen kalkulatorischen Miete von bis zu 12,50 EUR/qm.

Eine Veränderung des zugrundeliegenden Stellenplans bedarf der Zustimmung des Kreises Heinsberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket

Beratungsfolge:	
08.03.2022	Jugendhilfeausschuss
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	280.000,00 €
----------------------------------	--------------

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Tageseinrichtung soll um zwei Gruppen erweitert werden. Die Kita besteht derzeit aus zwei Gruppen und einer Übergangsguppe in der Dorfhalle. Unmittelbar angrenzend an der Kita wurde dem Elternverein bzw. der Gemeinde Waldfeucht ein großes Baugrundstück angeboten, welches nun die Erweiterung ermöglicht. Die Gemeinde Waldfeucht hat das Baugrundstück erworben und durch Beschluss des Rates der Gemeinde unentgeltlich an den Elternverein übertragen. Durch die Erweiterung entstehen zusätzlich 40 neue Plätze. Die voraussichtlichen anererkennungsfähigen Kosten betragen 1.600.000,00 €. Die Wirtschaftlichkeit dieser Kosten wurden durch das Amt für Gebäudewirtschaft bestätigt. Das Landesjugendamt hat aufgrund der Planung die Erteilung einer Betriebserlaubnis zugesagt.

Mit den derzeit geltenden Fördersätzen kann durch Landesmittel nur eine Baukostensumme von 1.188.000,00 € abgedeckt werden. Der Träger ist verpflichtet, dazu einen Eigenanteil i. H. v. 132.000,00 € zu leisten, so dass eine Finanzierungssumme von 1.320.000,00 € abgedeckt ist. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Elternverein handelt, kann bereits der pflichtige Eigenanteil nur schwerlich getragen werden; die Aufbringung darüber hinausgehender Mittel ist nicht möglich.

Es verbleibt ein Finanzierungsdefizit von 280.000,00 €. Aus diesem Grund beantragt der Träger einen Investitionskostenzuschuss aus Kreismitteln in genau dieser Höhe, um die dringend benötigte Erweiterung der Tageseinrichtung um die 3. und 4. Gruppe realisieren zu können.

Mit Hilfe dieses Zuschusses würde die Einrichtung in Gänze im Eigentum des Elternvereins stehen, so dass künftig keine Mietkosten in die Betriebskostenabrechnung einfließen, die - wie bei einem Investorenmodell ansonsten üblich - dauerhaft bezuschusst werden müssten. Hier fallen bei vergleichbaren Objekten schnell 46.000,00 € jährlich an, so dass sich dieser einmalige Investitionskostenzuschuss schon nach 6 Jahren amortisiert haben wird.

Sofern der Christliche Kindergarten Bocket e. V. die Trägerschaft der Einrichtung aufgeben würde, ginge das Eigentum nach Information der Gemeinde Waldfeucht satzungsgemäß auf die Gemeinde über.

Beschlussvorschlag:

Dem Christlichen Kindergarten Bocket e. V. wird zur Erweiterung der Tageseinrichtung um eine 3. und 4. Gruppe ein Investitionskostenzuschuss i. H. v. 280.000,00 € bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates

Beratungsfolge:	
03.03.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
22.03.2022	Kreisausschuss

Der gemeinsame Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 11.02.2022 auf Wiedereinrichtung des Widerspruchsbeirates gemäß [§ 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - \(SGB XII\)](#) ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung nimmt hierzu im Fachausschuss wie folgt Stellung:

„Im Nachgang zur letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde den Ausschussmitgliedern der Bericht der Verwaltung übermittelt, in dem u. a. über den Entfall des Widerspruchsbeirates informiert wurde.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten. Er soll nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich tagen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Entscheidung, ob ein Widerspruchsbeirat eingesetzt wird oder nicht, um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über das der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Der Verzicht auf den Widerspruchsbeirat fußt auf den vom Landkreistag NRW bereits Mitte 2018 im Rahmen der Vorbereitungen für das sogenannte „Entfesselungspaket I“ erarbeiteten Vorschlägen zum Bürokratieabbau. Der Vorschlag, auf die Beteiligung sozialerfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren (§ 116 SGB XII) zu verzichten, wurde insoweit vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) begrüßt, als die Entscheidung darüber den Trägern der Sozialhilfe überlassen bleiben sollte.

Ergänzend zu den Ausführungen im Bericht der Verwaltung sei angemerkt, dass weder im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)) noch im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)) – obwohl es sich um vergleichbare Leistungen handelt – ein Widerspruchsbeirat vorgesehen ist.

Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgebieten ist im Sozialhilferecht das Widerspruchsverfahren dem Gerichtsverfahren noch vorgeschaltet. Die Einbindung des Widerspruchsbeirates als beratendes Gremium erfolgte in der Vergangenheit immer dann, wenn eine Entscheidung beabsichtigt war, die dem Widerspruchsbegehren nicht in vollem Umfang stattgegeben hat.

In diesen Fällen wurde und wird den Leistungsberechtigten schon vor Erlass des Ausgangsbescheides gemäß § 24 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - (SGB X) Gelegenheit

zur Stellungnahme gegeben. Evtl. in diesem Zusammenhang vorgetragene Punkte werden bei der Entscheidung berücksichtigt. Kommt es zu einem Widerspruchsverfahren und soll der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, geht dem Widerspruchsbescheid erneut ein Anhörungsverfahren gem. § 24 SGB X voraus, in dem die beabsichtigte Entscheidung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Es ist also keineswegs so, dass Leistungsberechtigte ohne Beteiligung des Widerspruchsbeirates keine Möglichkeit hätten, die beabsichtigten Entscheidungen der Verwaltung ggf. auch durch Dritte prüfen zu lassen.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist es der Verwaltung selbstverständlich wichtig, einen regelmäßigen Austausch mit den Wohlfahrtsverbänden, die bislang im Widerspruchsbeirat vertreten waren, zu führen. Ein solcher hat bereits in der vergangenen Woche zum Thema „Energiekosten“ stattgefunden (s. Bericht der Verwaltung). In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, Treffen zwischen Verwaltung und Wohlfahrtsverbänden stattfinden sollen, in denen über die auf beiden Seiten bekanntgewordenen Problemlagen diskutiert wird. Bei Bedarf sollen auch Einzelfälle erörtert werden.“

Der Antrag wird kontrovers diskutiert. Vor dem Hintergrund der ausschließlichen Entscheidungsberechtigung des Landrates stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren den folgenden, abgeänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Dem Landrat wird empfohlen, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten und nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, tagen zu lassen.“

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen lehnt den Beschlussvorschlag mehrheitlich ab.

In der Sitzung des Kreisausschusses bekräftigen die antragstellenden Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD ihren Wunsch auf Widereinrichtung des Widerspruchsbeirates. Nach kurzer Diskussion stellt Landrat Pusch den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird empfohlen, den Widerspruchsbeirat wieder einzurichten und nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, tagen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 12 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 gem. § 5 GeschO betr. "Mögliche Auswirkungen auf den Naturpark Schwalm-Nette anlässlich des früheren Braunkohleausstiegs"

Beratungsfolge:	
22.02.2022	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.02.2022 als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 08.02.2022 sowie auf die als Tischvorlage in der Fachausschusssitzung ausliegende Textfassung der in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 10.02.2022 beschlossene Resolution verwiesen. Diese ist auch der Niederschrift als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel halten Frau Barbara Weinthal, Fachbereichsleiterin Umwelt bei der Stadt Mönchengladbach, und Herr Rainer Röder, Technischer Dezernent für Planen, Bauen und Umwelt beim Kreis Viersen, einen Fachvortrag und informieren ausführlich über Problematiken, die mit einem vorzeitigen Braunkohleausstieg einhergehen. Insbesondere gehen die Referenten auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an einen vorzeitigen Braunkohleausstieg, die Konsequenzen und die Finanzierung der Maßnahmen ein. Sowohl Frau Weinthal als auch Herr Röder waren an der Erstellung des von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette beschlossenen Resolutionstextes maßgeblich beteiligt. Die Präsentation ist der Niederschrift in der Anlage beigefügt. Im Anschluss an den Vortrag bedankt sich Ausschussvorsitzender Jansen für die Ausführungen. Er weist darauf hin, dass es Konsequenzen hat, die in der Tragweite schwer zu erfassen sind, wenn der Mensch versucht, eine künstliche Seenplatte zu erschaffen. Die Situation wird um vieles schwieriger, wenn der Braunkohleausstieg zeitlich vorverlegt wird. Der Ausstieg soll geordnet im Sinne von Mensch und Natur geschehen. Die Resolution dient als Basis, um Sensibilität beim Land für Anliegen der Betroffenen zu erzeugen. Ausschussvorsitzender Jansen schlägt vor, in der Fachausschusssitzung nicht inhaltlich über den Resolutionstext zu diskutieren, sondern Sachfragen an die Referenten zu stellen. Die Resolution bzw. eine ergänzende Stellungnahme des Kreises sollen erst im Kreisausschuss zur Abstimmung gestellt werden. Im Anschluss findet ein engagierter Austausch zwischen den Ausschussmitgliedern und den Referenten statt. Kreistagsmitglied Lenzen bittet um Einbeziehung der Bedürfnisse und individuellen Probleme des Kreises Heinsberg in die Beratung und fordert die Stellungnahme des Fachamtes ein. Dezernent Lind informiert, dass die Verwaltung bereits eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kreis Viersen, der Stadt Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis-Neuss und dem Kreis Heinsberg gebildet hat, die die Gesamtproblematik auch unter weiteren Aspekten bzw. einem erweiterten Fokus, wie z. B. die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, untersucht. Die Fraktionen machen deutlich, dass aufgrund der besonderen Betroffenheit des Kreises Heinsberg Ergänzungsbedarf zu der vom Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette am 10.02.2022 beschlossenen Resolution gesehen wird. In diesem Zusammenhang sollte vor einer weiteren Beratung der Angelegenheit im Kreisausschuss und Kreistag eine Einschätzung bzw.

Stellungnahme der Verwaltung vorliegen. Ausschussmitglied Kurth bittet darum, den Fraktionen die Präsentation vorab zuzusenden und Kreistagsmitglied Lenzen äußert die Bitte an die Verwaltung, das fehlende Statement den Fraktionen schnellstmöglich zuzusenden.

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung wurde den Fraktionen am 09.03.2022 per E-Mail übersendet und ist ebenfalls der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Kreisausschusses weist Landrat Pusch darauf hin, dass die Fraktionen zu einem Abstimmungsgespräch am 29.03.2022 eingeladen wurden, um ein gemeinsames Positionspapier zu erarbeiten. Dieses soll dann in der Kreistagsitzung am 05.04.2022 beschlossen werden. Vor dem Hintergrund der anstehenden interfraktionellen Beratungen schlägt Landrat Pusch daher vor, in der Sitzung des Kreisausschusses – wie im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel – ebenfalls keine Beschlussfassung herbeizuführen.

Die Kreisausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Antragsregister"

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Antragsregister“ vom 10.02.2022 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass im Bürgerinformationssystem nach den Sitzungen eingesehen werden kann, ob Anträge in andere Ausschüsse verwiesen, vertagt, geändert, angenommen oder abgelehnt wurden. Im Gremieninformationssystem kann zudem nach Anträgen gesucht werden. Beschlossene Anträge werden selbstverständlich im Rahmen der Kapazitäten schnellstmöglich umgesetzt.“

Darüber hinaus ist nach Rücksprache mit dem derzeitigen Sitzungsdienstleister Somacos die Bereitstellung eines automatisierten Antragsregisters über das Programm „Session“ in der gewünschten Form nicht möglich. Es ist auch keine andere Kommune bzw. kein anderer Anbieter bekannt, der eine entsprechende Übersicht über das Gremieninformationssystem automatisiert bereitstellen kann.

Die Gemeinde Eitorf in NRW, die ebenfalls Session nutzt, hat sich im vergangenen Jahr mit einem Antragsregister befasst. Die Umsetzung hierzu läuft noch mit der Beratung darüber, ob ein manuell geführtes Register (Excel- oder Word-Datei) in einem angemessenen Verhältnis von Personalaufwand und Mehrwert angeboten werden kann.

Es erscheint sehr fraglich, ob die Führung bspw. einer Excel-Datei für die durchschnittlich 35-40 jährlichen Anträge beim Kreis mit einem angemessenen Aufwand betrieben werden kann, zumal selbstverständlich sowohl für die Kreistagsmitglieder und Fraktionen als auch für die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Grenzen des Datenschutzes jederzeit die Möglichkeit besteht, beim zuständigen Fachamt Informationen zur Umsetzung eines Antrages einzuholen.“

Die SPD-Fraktion entgegnet, dass es eine Übersicht über den Verfahrensstand der Anträge geben müsse und sich der Aufwand hierzu in Grenzen halte. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält das angeregte Antragsregister für sinnvoll und sieht einen Mehrwert für die Bürger/innen. Die FW-Fraktion erachtet die Führung einer Excel-Tabelle für vertretbar.

Die CDU-Fraktion erläutert, dass ein manueller Vorgang zur Erfassung des Bearbeitungsstandes aller Anträge zu aufwändig und ein Antragsregister entbehrlich sei. Es liege in der Eigenverantwortung der Fraktionen, den Stand der Anträge nachzuhalten.

Landrat Pusch ergänzt, dass man die Mitarbeitenden nicht durch die Führung nicht notwendiger Statistiken überlasten dürfte. Es sei zudem Aufgabe der Fraktionsgeschäftsführer/innen, den Überblick über Anträge zu behalten. Sollte es in Zukunft eine automatisierte Form der Antragsübersicht über das Sitzungsdienstprogramm geben,

könne man die Idee eines Antragsregisters nochmal aufgreifen.

Die FDP-Fraktion sieht keinen direkten Mehrwert und betrachtet das Antragsregister als nicht nötig.

Nach der Beratung im Kreisausschuss stellt Landrat Pusch den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung legt ein Antragsregister an. Darin sollen der Bearbeitungsstand und die Umsetzung der Anträge dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 11 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Gendergerechte Sprache"

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Gendergerechte Sprache“ vom 14.02.2022 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erläutert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Antrag, mit dem sie eine einheitliche Gender-Schreibweise für die Kommunikation der Verwaltungsbediensteten und der Kreispolitik nach außen anstrebe. Bei vielen Kommunen und Universitäten seien gendergerechte Vorgaben der Sprache bereits etabliert.

Die CDU-Fraktion erklärt, dass die Verwendung gendergerechter Sprache nicht allein ein orthografisches, sondern ein gesellschaftliches Problem sei. Der Rat für deutsche Rechtschreibung habe die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung in seiner Sitzung im Jahr 2021 nicht empfohlen. Besondere Gender-Zeichen seien demnach nicht konform mit der deutschen Rechtschreibung und könnten gar die Rechtssicherheit von Schreiben beeinflussen.

Man müsse ferner das biologische und das grammatische Geschlecht getrennt betrachten und dies stets mitberücksichtigen.

Die SPD-Fraktion äußert, dass die Kreispolitik nicht bestimmen sollte, wie die Sprache eines jeden Einzelnen auszusehen habe, sondern dies jeder Person selbst überlassen sei. Darüber hinaus wäre es nicht sinnvoll, wenn jede Kommune eigene Richtlinien mit unterschiedlichen Gender-Formen verwenden würde.

Landrat Pusch ergänzt, dass man den Bediensteten keine Vorschrift zur Sprache machen wolle und sich diese gesellschaftlich entwickeln müsse. Für viele Personen aus der Bevölkerung habe das Thema Gendern mittels der bereits genannten Sonderzeichen keine Relevanz. Gleichwohl versuche die Verwaltung, zunehmend neutrale Begriffe, wie z. B. Mitarbeitende, zu verwenden, um alle Geschlechter anzusprechen.

Für die gute Debatte bedankt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihren Antrag aufrechterhält, da sie ein Gender-Konzept als richtigen und nicht zu großen Schritt sehe, um das Thema gendergerechte Sprache in der Gesellschaft weiter auf den Weg zu bringen.

Sodann lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erarbeitet gemeinsam mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten ein Konzept zur Umsetzung der gendergerechten Sprache in allen Bereichen von Politik und Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 2 Nein 12 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 Gescho
betr. "Regenbogenfarben"

Beratungsfolge:	
22.03.2022	Kreisausschuss
05.04.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 Gescho betr. „Regenbogenfarben“ vom 23.02.2022 verwiesen.

Da die CDU-Fraktion in der Sitzung des Kreisausschusses weiteren fraktionsinternen Beratungsbedarf anmeldet, schlägt Landrat Pusch vor, das Thema auf die anstehende Kreistagssitzung zu vertagen. Die Kreisausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.